

Vereinssatzung

des Förderverein des K.K. Schützenverein-Buchholz 1926 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein des K.K. Schützenverein-Buchholz 1926 e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch einzutragen.
2. Er hat seinen Sitz in Waldkirch, Ortsteil Buchholz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung des K.K. Schützenverein-Buchholz 1926 e.V., insbesondere die Förderung des Schießsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Sport dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Schützenvereins verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verein können werden:
 - a) natürliche Personen über 18 Jahren
 - b) juristische Personen
 - c) Firmen
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den die Vorstandschaft entscheidet, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod.
 - b) Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen in Schriftform.
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung.
 - d) Schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder bei unsportlichem Verhalten.

§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag

1. Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im „Elztäler Wochenbericht“ und durch Aushang im Vereinslokal des K.K. Schützenverein-Buchholz 1926 e.V. am schwarzen Brett. Die Tagesordnungspunkte sind dem Aushang anzufügen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 1 Woche liegen.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht eine höhere Mehrheit durch das Gesetz gefordert wird.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlußfassung über die Auflösung.Der Beschlußfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, bei Bedarf können zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindesten ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Bevollmächtigungen sind ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Dem erweiterten Gesamtvorstand gehören an:
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Bis zu 5 Beisitzer
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung hat für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen.
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen, sowie den Kassenbestand/Banksaldo zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Die Liquidation nach Auflösung des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen an den K.K. Schützenverein-Buchholz 1926 e.V. zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke zu überweisen. Sollte bei Auflösen des Vereins der K.K. Schützenverein-Buchholz 1926 e.V. nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen der Stadt Waldkirch zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zu.

Die Satzung wurde am 3. Dezember 1998 beschlossen.

Walter Jahn
Richard Mörz
W. Mörz
W. Mörz
M. Mörz
H. Stauffer
H. Schütte

Brigitte Kaczyński
V. K.
D. K.